

Kundeninformationen gemäss FIDLEG

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	1
2	Informationen zur EPS.....	1
	2.1 Kontakt.....	1
	2.2 Regulatorisches	1
	2.3 Die EPS als Teil der ECOFIN-Gruppe.....	2
3	Finanzdienstleistung der EPS.....	2
4	Verpflichtungen für den Kunden	3
5	Risiken	3
	5.1 Risiken der Anlage.....	3
	5.2 Risiken bei Banken und Fondsgesellschaften.....	4
6	Kosten	5
	6.1 Vermögensverwaltung durch die EPS	5
	6.2 Kosten für Anlagefonds	6
	6.3 Sonstige Gebühren.....	6
7	Berücksichtigtes Marktangebot.....	6
8	Interessenskonflikte	7
	8.1 Interesse währendes Set-Up	7
	8.2 Ausschluss fragwürdiger Praktiken durch Verwendung von Indexfonds	7
	8.3 Kein Anreiz für unnötige Transaktionen	8
	8.4 Keine Anreize für Mitarbeiter	8
	8.5 Keine Bevorzugung von bestimmten Kunden	8
	8.6 Produktauswahl und Staffeltarife	9

1 Vorbemerkung

Gemäss FIDLEG hat ein Finanzintermediär seinen Kunden eine Reihe von Informationen über sich selbst mitzuteilen. In diesem Papier werden diese Informationen über die ECOFIN Portfolio Solutions AG (EPS) zusammengestellt.

2 Informationen zur EPS

2.1 Kontakt

ECOFIN Portfolio Solutions AG (EPS)
Neumünsterallee 6
Postfach

8032 Zürich

+41 43 499 3737

Kontakt: Frau Alexandra Janssen

2.2 Regulatorisches

Die ECOFIN Portfolio Solutions AG ist aktuell wie folgt beaufsichtigt:

- Selbstregulierungsorganisation:
PolyReg Allg. Selbstregulierungsverein
Florastrasse 44
8008 Zürich
- Standesorganisation
PolyAsset – Adresse:
PolyReg Allg. Selbstregulierungsverein
Florastrasse 44
8008 Zürich
Die Unterstellung unter diese Standesorganisation ermöglicht es auch Kunden, welche die Anforderungen alleine nicht erfüllen würden, als qualifizierte Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz zu gelten und damit Zugang zu den deutlich günstigeren Anlagefonds für institutionelle Kunden zu erhalten.
- Zulassung der Obergerichtsbehörde Berufliche Vorsorge als Vermögensverwalter für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (per 1.1.2020 ersetzt durch Bewilligungspflicht nach FIDLEG).
- Bewilligung durch die FINMA:
Es ist beabsichtigt, bei der FINMA eine Bewilligung für die Verwaltung von Kollektivvermögen nach FINIG Art. 24ff. zu beantragen. Nach Erteilung der Bewilligung untersteht die EPS direkt der Aufsicht durch die FINMA.
- Ombudsstelle:
Die EPS ist der Ombudsstelle Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS) angeschlossen, welche von einem gemeinnützigen Verein betrieben wird.

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)
Talstrasse 20 (1. Stockwerk)
8001 Zürich
Telefon: +41 44 552 0800
E-Mail: info@finos.ch

2.3 Die EPS als Teil der ECOFIN-Gruppe

Die EPS ist Teil einer Gruppe von Gesellschaften. Sie gehört zu 100% der ECOFIN Holding AG, welche über ihre Tochtergesellschaften Finanzdienstleistungen und Software für Finanzdienstleister anbietet.

Die wichtigsten Gesellschaften der ECOFIN-Gruppe sind

- ECOFIN Software and Technology AG (EST): Software für Finanzdienstleistungen
- ECOFIN Investment Consulting AG (EIC): Beratung für grosse institutionelle Investoren
- ECOFIN Portfolio Solutions AG (EPS): Vermögensverwaltung für grössere Vermögen

3 Finanzdienstleistung der EPS

Die EPS übernimmt die Vermögensverwaltung für Kunden. Dies umfasst:

- Die Bestimmung der Anlagestrategie, d.h. die Aufteilung des Vermögens auf die einzelnen Anlagekategorien
- Die Umsetzung der Anlagestrategie – vornehmlich mit indexierten Anlagefonds
- Laufende Verwaltung des Portfolios inklusive Rebalancing, wenn sich die Anteile der einzelnen Anlagekategorien zu weit von der Strategievorgabe entfernt haben.
- Periodische Neubestimmung der Anlagestrategie
- Auf Wunsch werden auch Zusatzdienstleistungen angeboten:
 - Konsolidierung der Vermögenswerte bei anderen Vermögensverwaltern
 - Rückforderung der Verrechnungssteuer
 - Wertschriftenbuchhaltung

Das Angebot richtet sich an Stiftungen, Unternehmen, Vorsorgeeinrichtungen und private Kunden mit Referenzwährung Schweizer Franken und einem Vermögen zwischen CHF 5 und CHF 500 Mio.

Verhältnis zur EIC:

- Die EIC berät ein anderes Kundensegment: institutionelle Investoren mit grösseren Vermögen, als sie sinnvollerweise im Set-Up der EPS verwaltet werden können

- Die EIC empfiehlt die EPS grundsätzlich nie bei eigenen Ausschreibungen
- Die EIC bietet Kunden der EPS an, die Anlagestrategie für sie zu bestimmen und das Investment Controlling durchzuführen. Beides geschieht aufgrund einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der EIC. Eine von der EIC bestimmte Anlagestrategie wird von der EPS akzeptiert.

4 Verpflichtungen für den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, den verwalteten Betrag jederzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Er trägt das Risiko der Anlage und ihm fallen abgesehen von den anfallenden Gebühren sämtliche Erträge zu. Seine Verpflichtungen sind im Wesentlichen:

- Bezahlung der Gebühren
- Ausfüllen der erforderlichen Formulare und Beibringen der notwendigen Beglaubigungen und Belege bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und bei eventuellen Mutationen.
- Beantwortung administrativer Anfragen aus Anlass von Corporate Actions, aus Gründen der Geldwäschereibekämpfung etc. Dies kann auch mit der Beibringung von Belegen oder Beglaubigungen verbunden sein.

Ansonsten hat der Kunde keine Verpflichtungen. Die charakteristische Leistung der Vertragsbeziehung wird von der EPS erbracht.

5 Risiken

5.1 Risiken der Anlage

Der Kunde trägt das Risiko der Anlagen, d.h. diejenigen der Aktien- und Obligationenmärkte in demjenigen Verhältnis, wie sie in der Anlagestrategie enthalten sind. Die Anlagestrategie bestimmt somit das Risiko.

Die Finanzinstrumente werden aber von der EPS so ausgesucht, dass keine ungewollten Risiken entstehen. Sie verwendet soweit irgend möglich indexierte Anlagefonds. Andere Instrumente werden durch die EPS nur in Ausnahmefällen und in der Regel auch nur zur Absicherung bestimmter Risiken (Währungsrisiko, Zinsrisiko etc.) oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet.

Für den Kunden fallen damit insbesondere folgende Risiken weg:

- einen Vermögensverwalter ausgesucht zu haben, welcher eine Unterperformance erzielt,
- dass die tatsächlichen Anlagen aufgrund diskretionärer Entscheidungen des Vermögensverwalters nicht die vereinbarte Anlagestrategie abbilden,
- dass die Auswahl der Titel oder die ungenügende Diversifikation zu einer hohen Verlustexposition gegenüber einzelnen Aktien führt.

Die von der EPS verwendeten Anlagefonds folgen den Aktien- bzw. Obligationenmärkten. Sie bilden die einzelnen Anlagekategorien ab und weisen daher auch die für diese Anlagekategorien charakteristischen Chancen und Risiken

auf (Schwankungsbreiten, Renditen, Verhältnis zu anderen Anlagekategorien). In Fremdwährungen denominierte Titel weisen zudem ein Währungsrisiko gegenüber dem Schweizer Franken auf. Dieses wird aber so weit wie möglich und sinnvoll abgesichert, da Währungsrisiken nicht entschädigt werden (bereits im Fonds).

Der Kunde trägt das Risiko einer technisch nicht sauberen Abbildung der Anlagekategorie durch einen Anlagefonds. Diese Risiken sind aber betragsmässig gering. Sie sind auch symmetrisch, d.h. sie können auch einmal zugunsten des Kunden wirken. In der langen Frist sollten sie keine Rolle spielen. Sofern und soweit kein Indexfonds für die Anlagekategorie verfügbar ist oder der Kunde aktives Management in einer Kategorie wünscht, trägt er auch die genannten Risiken aktiv verwalteter Anlagefonds. Die EPS wird immer danach streben, solche Risiken zu vermeiden bzw. möglichst tief zu halten.

Im von der EPS verwendeten System von Anlagen mit Indexfonds trägt der Kunde nur das allgemeine Risiko der Finanzmärkte, aber nicht die spezifischen Risiken einer aktiven Vermögensverwaltung. Mit anderen Worten: Der Kunde der EPS trägt nur die Risiken, die mit der Teilnahme am Finanzmarkt unvermeidlich sind, aber keine zusätzlichen. Dies kann im Falle besonderer Umstände (Crashes) auch zu starken Verlusten führen. Die Erfahrung zeigt, dass solche Verluste in der Regel früher oder später wieder wettgemacht werden. Dies kann aber einige Jahre dauern.

5.2 Risiken bei Banken und Fondsgesellschaften

Anleger haben die Befürchtung, ihre Anlagen bei Banken oder Fondsgesellschaften könnten im Konkursfall verloren gehen. Damit verhält es sich wie folgt:

- Guthaben bei Banken sind Forderungen an Banken und unterliegen dem Konkursrisiko der Bank. Sie könnten verloren gehen, wenn die Bank Konkurs geht, wenn sie nicht durch die Einlagenversicherung des Bundes gedeckt sind.
- Alle Vermögenswerte, welche in Fonds oder in anderen Wertpapieren angelegt sind, werden von der Bank nur aufbewahrt (in sogenannten offenen Wertschriftendepots). Sie gehören weder der Bank noch der Fondsleitung und fallen nicht in die Konkursmasse – weder der Bank noch der Fondsleitung.

Aus technischen Gründen ist der Kunde in der Regel verpflichtet, bei der Bank, bei welcher seine Fonds oder sonstigen Wertpapiere aufbewahrt werden, ein Konto zu unterhalten, über welches auch alle Neuanlagen und Rückzüge laufen.

Die EPS versucht, den Anteil der Bankguthaben möglichst klein zu halten. Im Normalfall ist dieser nahe null und deckt allenfalls die Gebühren der EPS für das nächste und allenfalls das übernächste Quartal. Auch beim Rebalancing oder bei einem Rückzug oder einer Neuanlage versucht die EPS, die Dauer, während der die Gelder auf dem Konto liegen, so kurz wie möglich zu halten (möglichst Weiterleitung bzw. Wiederanlage am selben Tag). Dies ist möglich, weil die Verwaltung von Vermögen mit Indexfonds keine «Kriegskasse» zur Wahrnehmung von kurzfristigen Anlagechancen erfordert. Das Risiko,

Guthaben wegen Konkurs der Bank zu verlieren, ist sowohl betragsmässig gering und bei höheren Beträgen wegen ihrer kurzen Verweildauer sehr unwahrscheinlich.

Auch hier trägt der Kunde nur die Risiken, welche bei einer Anlage in die Finanzmärkte unvermeidlich sind – man muss das Geld, welches während der Anlagetätigkeit bereitgestellt werden muss, auf einem Bankkonto halten. Die EPS ist aktiv bemüht, die Beträge möglichst klein und die Haltedauer möglichst kurz zu halten, sodass er keine weiteren Risiken tragen muss.

6 Kosten

6.1 Vermögensverwaltung durch die EPS

Mit dem Kunden wird in der Regel eine fixe Verwaltungsgebühr vereinbart. Diese deckt alle Kosten der EPS innerhalb des Set-Up der EPS, inklusive derjenigen für die Durchführung von Transaktionen:

- Übernahme des Portfolios in Form einer Bareinzahlung (Transition)
- Laufende Anpassungen zur Einhaltung der Strategie
- Umsetzung von Strategieänderungen
- Monatliche Einzahlungen und Rückzüge
- Wiederanlage von Dividenden (falls möglich und vom Kunden gewünscht)
- Verwaltungshandlungen infolge von Entscheidungen der Emittenten der jeweiligen Finanzinstrumente (z.B. Kapitalereignisse, Fondszusammenlegungen)
- Übertragung des Portfolios an einen anderen Verwalter – sofern dieser Übertrag in bar erfolgt.

Für folgende Transaktionen werden zusätzliche Gebühren erhoben:

- Zusätzliche Einzahlungen und Rückzüge durch den Kunden
- Zusatzkosten für Transaktionen ausserhalb des Set-Up der EPS
- Übernahme oder Übertragung des Portfolios mit Hilfe von Titellieferungen gemäss separater Vereinbarung mit dem Kunden.

Retrozessionen oder andere Vorteile, welche die EPS von den Anbietern der Finanzinstrumente eventuell erhält, werden dem Kunden auf die an die EPS zu entrichtende Verwaltungsgebühr angerechnet und transparent abgerechnet.

Leistungen der EPS, welche über die vereinbarten Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung hinaus gehen, werden gemäss separater Vereinbarung oder nach Aufwand zu den im Vertrag vereinbarten Sätzen entschädigt.

Die oben genannten Kosten werden in den jeweiligen Vermögensverwaltungsverträgen festgehalten.

6.2 **Kosten für Anlagefonds**

Neben den Kosten für die Verwaltung durch die EPS fallen die Verwaltungskosten der eingesetzten Anlagefonds und deren Ausgabe-Auf- und Rücknahmeabschläge. Diese Kosten werden dem Kunden mitgeteilt, bevor er sich für ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung entscheidet. Soweit die EPS mit Kooperationspartnern bestimmte Tarife für die Kunden ausgehandelt hat, werden diese den Kunden mindestens so weit mitgeteilt, wie sie ihre Anlagestrategie betreffen.

Im Falle der Verwendung von Anlagefonds mit individuell ausgehandelten Gebühren (sogenannte Zero-Tranchen), werden die Gebühren der Kunden vom Anbieter direkt der EPS belastet. In diesem Fall verrechnet die EPS die Gebühren der Anlagefonds an die Kunden weiter.

Anstelle der Weiterverrechnung von Gebühren kann die EPS auch eine Gesamtgebühr mit dem Kunden vereinbaren.

Auch bei Zero-Tranchen können Gebühren vorkommen, die zusätzlich zu den der ECOFIN in Rechnung gestellten Gebühren erhoben werden. Ebenso gibt es externe Kosten, welche direkt den Fondsvermögen belastet werden und nicht in der Managementgebühr der Fondsleitung enthalten sind. Sie bilden zusammen mit den Managementgebühren die sogenannte «Total Expense Ratio» (TER). Die EPS versucht, Fonds so auszuwählen, dass der Anteil solcher Gebühren möglichst gering ist.

Bei Transaktionen in Anlagefonds sind die Kosten der EPS in die Verwaltungsgebühr eingeschlossen. Die Fonds selber und eventuell Dritte erheben jedoch Gebühren in Form von Kommissionen und/oder Geld-Brief-Spannen, welche vom Kunden zu tragen sind.

6.3 **Sonstige Gebühren**

Bei Depotbanken können Courtagen und Depotgebühren anfallen. Die EPS versucht, mit ihren Partnern auszuhandeln, dass diese Gebühren wegfallen. Dies gilt dann aber in der Regel nur für die Anlagefonds des Partners. Für Produkte von Dritten erheben die Partnerbanken in der Regel separate Gebühren – wenn sie überhaupt die Verwahrung von Drittprodukten zulassen.

Nutzt der Kunde eine Bankverbindung ausserhalb des Set-Up der EPS, gehen sämtliche dabei anfallenden Courtagen, Gebühren und sonstigen Kosten zu seinen Lasten.

Bei aufwändigen Evaluationen von geeigneten Finanzinstrumenten, z.B. für eine neue Anlagekategorie, kann mit dem Kunden eine separate Entschädigung vereinbart werden.

Diese Kosten werden dem Kunden mitgeteilt, bevor er sich für ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung entscheidet.

7 **Berücksichtigtes Marktangebot**

Die EPS verwendet aus grundsätzlichen Überlegungen indexierte oder indexnahe Anlagefonds, wenn immer dies möglich ist. Aktiv verwaltete Anlagefonds oder Einzelanlagen kommen normalerweise nicht in Frage und

kommen nur in ausserordentlichen Situationen oder auf ausdrücklichen Wunsch es Kunden zum Einsatz.

Durch die Verwendung indexierter oder indexnaher Fonds, weichen die möglichen Angebote nur geringfügig voneinander ab. Die EPS berücksichtigt in erster Linie diejenigen Anlagefonds, welche von ihren jeweiligen Partnern zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden. Sie ist aber nicht verpflichtet, diese zu verwenden. Bei der Auswahl des Partners werden neben den finanziellen Bedingungen auch qualitative Kriterien, wie die Art der Replizierung von Indizes berücksichtigt.

Mit Ausnahme eines Partner- oder Zusammenarbeitsvertrags mit einem oder mehreren Partnern, welche nur dazu geschlossen werden, den Kunden gute Konditionen zu ermöglichen, gibt es keine Verpflichtungen. Solche Verträge sind in der Regel nicht exklusiv. Der Kunde kann also durchaus verlangen, Produkte anderer Anbieter einzusetzen. In der Regel ist dies aber mit Nachteilen bei den Kosten verbunden.

Ohne andersartige Instruktion durch den Kunden, geht die EPS davon aus, dass die Verwendung der Anlagefonds des oder der Partner, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht, im besten Interesse des Kunden ist und wird daher in erster Linie diese berücksichtigen. Anders ist es nur, wenn diese Partner keinen geeigneten Fonds in der gewünschten Anlagekategorie anbieten, der Kunde explizit einen anderen Fonds wünscht oder andere Fonds aus anderen Gründen vorteilhafter für den Kunden sind.

Es bestehen keine Verbindungen zu den Anbietern von Finanzinstrumenten – weder in Form von Beteiligungen noch in anderer Form.

Eine Evaluation von Einzeltiteln findet in der Regel nicht statt.

8 Interessenskonflikte

8.1 Interesse währendes Set-Up

Die EPS hat ein Set-Up gewählt, welches Interessenskonflikte inhärent weitgehend ausschliesst.

8.2 Ausschluss fragwürdiger Praktiken durch Verwendung von Indexfonds

Durch die Verwendung grosser, breit diversifizierter Indexfonds zur Umsetzung und eine klare Festlegung einer Rebalancing-Regel für die Einhaltung der Anlagestrategie gibt es keinen diskretionären Spielraum, welcher zu Interessenskonflikten führen könnte.

Die Verwendung von Indexfonds führt dazu, dass Front-, Parallel- oder After-Running keine Vorteile einbringen können. Mitarbeiter oder Dritte können möglicherweise in die gleichen oder in ähnliche Produkte investieren. Die breite Diversifikation der Indexfonds sorgt aber dafür, dass Mitarbeiter oder Dritte mit ihren Transaktionen den Markt nicht beeinflussen können, weder zugunsten noch zuungunsten des Kunden.

8.3 Kein Anreiz für unnötige Transaktionen

Die EPS führt nur regelbasierte Transaktionen aus. Diese beinhalten vor allem:

- Rebalancing bei Verletzung der in der Strategie festgelegten taktischen Bandbreiten. Beim Rebalancing wird das Portfolio bei Überschreiten der Bandbreiten in einzelnen oder mehreren Anlagekategorien wieder auf den Sollwert der Strategie zurückgeführt.
- Wiederanlage von Dividenden, wenn diese Option möglich und vom Kunden gewünscht ist.
- Verarbeitung von anderen administrativen Entscheiden von Fondsmanagern oder anderen Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. Kapitalereignisse, Zusammenlegung von Fonds).
- Umsetzung von Strategiewechseln.

Alle anderen Transaktionen gehen vom Kunden aus (Neuanlagen, Rückzüge).

Die Gebühren enthalten alle von der EPS im Rahmen der Vermögensverwaltung für notwendig erachteten Transaktionen. Lediglich von Kunden ausgelöste zusätzliche Transaktionen können Zusatzgebühren auslösen. Es besteht somit kein Anreiz für unnötige Transaktionen (Churning, d.h. Transaktionen, welche nur getätigt werden, um Gebühren zu generieren) und ähnliche Praktiken, da sie keinen Zusatzertrag für die EPS bringen würden.

8.4 Keine Anreize für Mitarbeiter

Die Entschädigung der Mitarbeiter der EPS ist nicht von den verwalteten Vermögen oder von den mit den Kunden erzielten Umsätzen oder Gewinnen abhängig. Sie haben daher keine Anreize, Transaktionen auszuführen, welche den Vereinbarungen mit den Kunden widersprechen oder sonst dem Kunden Nachteile einbringen können.

8.5 Keine Bevorzugung von bestimmten Kunden

Die von der EPS eingesetzten Fonds werden nur einmal täglich ausgegeben bzw. zurückgenommen. Die Verwendung von Indexfonds erfordert zudem nur selten Transaktionen.

Alle Aufträge, welche bis zu einer Cut-Off-Time aufgegeben werden, werden zum selben Preis ausgeführt. Lediglich bei Aufträgen für mehrere Transaktionen, welche kurz vor der Cut-Off-Time hereinkommen, sind somit Prioritäten zu setzen. Dabei gilt folgende Regel:

- Aufträge für Fonds mit einer früheren Cut-Off-Time werden zuerst bearbeitet, die für Fonds mit einer späteren Cut-Off-Time danach.
- Für Fonds mit derselben Cut-Off-Time werden die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens bearbeitet.
- Betreffen Aufträge mehrere Fonds mit unterschiedlichen Cut-Off-Times, ist die früheste Cut-Off-Time massgeblich.

8.6 Produktauswahl und Staffeltarife

Bei Staffeltarifen könnte sich ein Interessenskonflikt ergeben, wenn ein Produkt ausserhalb der Produktpalette des Pooling-Partners besser geeignet ist, dieses aber dazu führen würde, dass die Gebühr innerhalb des Staffeltarifs für alle Kunden der EPS nicht weiter sinkt oder sogar steigt.

In dieser Situation ist das für den fraglichen Kunden geeignetere Produkt zu wählen. Die übrigen Kunden haben die Vorteile tiefer Gebühren aufgrund der Investitionen anderer Parteien. Sie sind aber auch damit einverstanden, dass die Gebühren steigen, wenn sich der gesamte Pool verkleinert – unabhängig davon, aus welchem Grund.

Bei Einheitstarifen, welche nicht aufgrund des Gesamtvolumens sinken oder steigen, stellt sich dieses Problem nicht.